



No. 10.

Berlin, 15. Mai 1894.

IX. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder pro Jahrgang 7 Mk. 50 Pf.; für Verbandsmitglieder kostenlos.

Redaktion: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die Vertretung der Gärtnerei im preussischen landwirthschaftlichen Ministerium und die Stellung der Gärtnerei zu den Landwirthschaftskammern.

Der Verband ist bekanntlich seit längerer Zeit bemüht, den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Preussen zu veranlassen, das bisherige Decernat für die gärtnerischen Unterrichtsanstalten in ein solches für den Gartenbau im allgemeinen umzuwandeln. Wie wir in No. 3 S. 22 mittheilten, hat der Herr Minister diesen Antrag zur Zeit abgelehnt, indem er besonders darauf hinwies, dass alle, in das Bereich der Landeskultur fallenden, dem Gartenbau, Obstbau und der gärtnerischen Produktion betreffenden Massnahmen, Fragen und Angelegenheiten, welche als belangreich und förderlich für diese wichtigen Zweige der Landeskultur erkannt, oder aus den Kreisen der Interessenten bei ihm zum Vortrage gebracht werden, von den hiermit betrauten Räten seines Ministeriums geprüft und nach der Entscheidung des Herrn Ministers bearbeitet werden. Wir sagten damals, dass die Frage, ob diese Aufgaben von einem Rathe oder mehreren bearbeitet werden, an sich eine reine innere Verwaltungsfrage sei, welche lediglich den Ressortchef allein angeht. Nach den inzwischen gemachten weiteren Erfahrungen können wir jedoch nicht anders, als die von uns erbetene Beauftragung eines Rathes, welcher alle Gesetze und Verordnungen, die erlassen werden, in Bezug auf ihre Wirkung und Anwendbarkeit auf die Gärtnerei zu prüfen verpflichtet ist, für richtiger zu halten, als der von dem Herrn Minister in seiner Antwort mitgetheilte Modus. Gerade darin, dass einem Rathe die Verpflichtung auferlegt wird, liegt der Hauptwerth der von uns erbetenen Einrichtung. Denn dadurch wird der betreffende Herr dem Herrn Minister gegenüber dafür verantwortlich, dass die Interessen der Gärtnerei bei dem Erlasse von Gesetzen nicht ungeprüft und unbeachtet

bleiben, wie das neuerdings bei dem Entwurf des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern wieder der Fall gewesen ist. Gerade die Nichtbeachtung, welche die Gärtnerei bei dem Entwurf dieses Gesetzes erfahren hat, hat uns in unserer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der erstrebten Einrichtung bestärkt.

Nach dem Entwurf des Gesetzes werden eine ganze Anzahl von Gärtnereien verpflichtet sein, zu den Kosten der Landwirthschaftskammern beizusteuern. Sie werden dadurch zwar auch wahlberechtigt sein, haben aber gegenüber der verhältnissmässig grossen Zahl von landwirthschaftlichen Betrieben gar keine Aussicht, dass ein Gärtner in die Landwirthschaftskammern gewählt wird, welcher dort die Interessen der Gärtnerei vertreten kann. Unsere Bemühungen, eine gesonderte Vertretung der Gärtnerei zu erlangen und die mit Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen des Abgeordnetenhauses zu dem Zwecke angeknüpften Verhandlungen blieben zunächst aussichtslos. Es war nicht möglich, zur Zeit eine Majorität im Abgeordnetenhause dafür zu gewinnen. Es mussten deshalb, um wenigstens das zu erreichen, was für jetzt zu erreichen möglich war, die Bemühungen dahin gerichtet werden, auf andere Weise eine Vertretung in den Landwirthschaftskammern zu ermöglichen und die Unterstützung des Abgeordnetenhauses für unsere Bestrebungen zu erlangen, dass im landwirthschaftlichen Ministerium einer der Herren Räte mit der Bearbeitung der gärtnerischen Angelegenheiten beauftragt werde. Das ist uns denn auch gelungen. Es ist zu § 17 des Gesetzes als § 17a beantragt und beschlossen worden, diese Möglichkeit durch Zuwahl zu beschaffen. Dieser § 17a lautet:

„Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.“

In einer ganzen Anzahl von Provinzen, wir nennen